



**Verordnung über die Elternbeiräte  
an den allgemeinbildenden Schulen  
(Elternbeiratsverordnung)**

vom 7. Januar 1960 (GBl. I Nr. 4 S. 37)

Die Aufgaben der allgemeinbildenden Schule im Siebenjahrplan werden von der Notwendigkeit bestimmt, die Schüler auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten. Diesen Auftrag kann die Schule nur mit Hilfe aller Werktätigen der, Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Eltern, erfüllen. Viele Eltern unterstützen bereits aktiv die Schule. Die Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung in die Lösung der staatlichen Aufgaben wird auf dem Gebiete der Volksbildung auch durch die Elternbeiräte, ihre Kommissionen und die Klassenelternaktivs verwirklicht. Sie helfen mit, die enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehern und Eltern zu festigen und die Mitwirkung der sozialistischen Betriebe, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der demokratischen Massenorganisationen besonders der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der Freien Deutschen Jugend, bei der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Unter Führung der Arbeiterklasse hellen sie, die Gemeinschaftsarbeit aller an der sozialistischen Entwicklung des Schulwesens interessierten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln.

Es wird daher folgendes verordnet:

**Eltern und Schule**

**§ 1**

Im Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik ist festgelegt, daß die Bildung und die Erziehung in der sozialistischen Schule eng mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Aufbaus verbunden sein muß. Die Schule bereitet die Jugend auf das Leben und die Arbeit im Sozialismus vor, erzieht sie zu allseitig polytechnisch gebildeten Menschen und vermittelt ihr eine hohe Bildung. Sie erzieht die Kinder und Jugendlichen im Geiste des Friedens, zur Solidarität und zu kollektivem Handeln, zur Liebe zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen und entwickelt alle ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zum Wohle des Volkes und der Nation. Diese Aufgabe entspricht den Interessen und Wünschen der Eltern und aller Werktätigen. Damit ist die Voraussetzung für eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Erziehern und Eltern bei der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft gegeben.

**§ 2**

Die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wird durch die Elternbeiräte, ihre Kommissionen und die Klassenelternaktivs organisiert. Die Mitarbeit in diesen Organen ist eine große Ehre und von hoher gesellschaftlicher Bedeutung.

**Der Elternbeirat**

**§ 3**

(1) Der Elternbeirat ist ein demokratisch gewähltes Organ der Eltern. Er fördert und lenkt die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit bei der Lösung schulischer und außerschulischer Aufgaben. Er berät und unterstützt die Schule und die Eltern bei der allseitigen Bildung und Erziehung der Schüler.

(2) In die Elternbeiräte werden Eltern gewählt, die bereit sind, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen.

**§ 4**

(1) Der Elternbeirat unterstützt die Schule, indem er gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern alle Eltern mit dem Ziel und dem Inhalt der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut macht. Er hilft den Eltern, die Kinder auch in der Familie nach den Erziehungsgrundsätzen der Schule zu erziehen. Dabei stützt sich der Elternbeirat auf die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule.

(2) Der Elternbeirat hilft der Schule bei der pädagogischen Propaganda unter den Eltern der Schüler und in der Öffentlichkeit, besonders in den sozialistischen Betrieben der Industrie und Land-



wirtschaft. Er unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", der Freien Deutschen Jugend und der Ausschüsse für die Jugendweihe.

(3) Der Elternbeirat, arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit den Lehrern und Erziehern zusammen und stärkt ihr Ansehen und ihre Autorität.

(4) Der Elternbeirat hilft der Schule bei der Durchführung der Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen auf dein Gebiete des Schulwesens, insbesondere bei der Durchführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 859) und der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - (GBI. I S. 823), und organisiert die Mithilfe der Eltern, vor allem

bei der Verbesserung der Lernergebnisse der Schüler;

bei der Förderung aller Schüler, insbesondere der Arbeiter- und Bauernkinder; bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichts;

bei der Verbesserung der Disziplin und der Sicherung einer festen Ordnung in den Schulen

bei der Verbesserung der Arbeit in den Schulhorten und Hausaufgabenzimmern;

bei der außerunterrichtlichen Arbeit und in der Feriengestaltung;

bei der stetigen Verbesserung der materiellen Lage der Schule.

## § 5

(1) An jeder allgemeinbildenden Schule ist ein Elternbeirat zu bilden. In Oberschulbereichen auf dein Lande wird sowohl in der Zentralschule als auch in den Teilschulen ein Elternbeirat bildet.

(2) Die Mitglieder der Elternbeiräte werden in Elternversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder entspricht in der Regel der Anzahl der vorhandenen Schulklassen, kann die Anzahl der Klassen jedoch bis zu zehn übersteigen. Jeder Elternbeirat umfaßt mindestens fünf Mitglieder.

(4) Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder während der Wahlperiode ans der Schule entlassen werden, bleiben bis zur Neuwahl in ihrer Funktion. In Ausnahmefällen können besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder auch nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule in den Elternbeirat gewählt werden.

(5) Der Elternbeirat bildet auf seiner ersten Sitzung den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer besteht.

(6) Der Vorsitzende des Elternbeirates ist Mitglied des Pädagogischen Rates der Schule. Bei Verhinderung kann ein von ihm benannter Vertreter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates mit Stimmrecht teilnehmen.

(7) In Oberschulbereichen auf dem Lande können die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Teilschulen an den Sitzungen des Elternbeirates und des Pädagogischen Rates der Zentralschule stimmberechtigt teilnehmen. Der Elternbeiratsvorsitzende der Zentralschule kann an den Sitzungen der Elternbeiräte der Teilschulen stimmberechtigt teilnehmen.

(8) Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem Elternbeirat als stimmberechtigte Mitglieder an:  
ein Vertreter des Patenbetriebes,

eine Vertreterin des DFD,

der Vorsitzende der Freundschaftsleitung der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" oder der hauptamtliche Sekretär der FDJ-Grundeinheit bzw. ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung,

ein Lehrer oder Erzieher als Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

ein Vertreter des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und im zweisprachigen Gebiet ein Vertreter der Domowina.

Die Direktoren und Schulleiter nehmen an den Sitzungen der Elternbeiräte teil.



(9) Für jede Klasse benennt der Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied als Pate.

### **§ 6**

(1) Der Elternbeirat nimmt seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl auf und beendet sie mit dem Rechenschaftsbericht bei der Neuwahl. Er legt jährlich in der Wahlversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab und berichtet in Elternversammlungen über seine Tätigkeit.

(2) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Plan. Er läßt sich in seiner Tätigkeit von den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Volksbildung und vom Jahresarbeitsplan der Schule leiten.

(3) Die Sitzungen des Elternbeirates sind regelmäßig durchzuführen. Sie sind vom Vorstand vorzubereiten und einzuberufen. Der Direktor oder Schulleiter sowie die Eltern haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung des Elternbeirates zu verlangen. Die Elternbeiratssitzungen können öffentlich durchgeführt werden.

(4) Der Elternbeirat löst die ihm gestellten Aufgaben selbständig und faßt Beschlüsse. Der Elternbeirat ist beschlußfähig und dem Direktor oder Schulleiter verbindlich.

(5) Kann in bestimmten, Fragen zwischen dem Elternbeirat, und dem Direktor oder Schulleiter keine Übereinstimmung erzielt werden, so entscheidet der Kreisschulrat.

(6) Der Elternbeirat führt über seine Sitzungen und über die von ihm einberufenen Elternversammlungen Protokoll und kontrolliert regelmäßig die Durchführung seiner Beschlüsse. Am Ende jeder Wahlperiode werden die Protokolle und die Unterlagen des Elternbeirates bei den Schulakten verwahrt.

(7) Wenn die Arbeitsfähigkeit des Elternbeirates in seiner Tätigkeitsperiode nicht mehr gegeben ist, kann der Kreisschulrat nach gründlicher Prüfung eine Neuwahl veranlassen.

### **§ 7**

Mitglieder des Elternbeirates, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirates als Elternbeiratsmitglieder von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternbeirates ist den Eltern der Kinder der Schule mitzuteilen.

## **Kommissionen des Elternbeirates**

### **§ 8**

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Elternbeirat ständige und zeitweilige Kommissionen. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit der Schule, den Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Patenbetrieb und den demokratischen Massenorganisationen gebildet. In ihnen arbeiten unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates neben Eltern der Kinder der Schule auch andere interessierte Bürger mit.

### **§ 9**

(1) Die Kommissionen unterstützen die Schulen bei der Organisation und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

(2) Kommissionen sollten vor allen Dingen

für die Unterrichtsarbeit,

für die ganztägige Betreuung der Schüler,

für die pädagogische Propaganda,

für die sportliche Betätigung der Schüler,

für die kulturelle Betätigung der Schüler,

für materielle, wirtschaftliche und hygienische Fragen gebildet werden.

### **§ 10**

Die Kommissionen des Elternbeirates arbeiten nach einem Plan, der von den Forderungen des Arbeitsplanes des Elternbeirates und des Schuljahresarbeitsplanes bestimmt wird und vom Elternbeirat zu bestätigen ist.



## **Das Klassenelternaktiv**

### **§ 11**

Das Klassenelternaktiv ist das Organ der Eltern der Kinder einer Klasse. Es organisiert die Mitarbeit der Eltern zur Erreichung des Klassenzieles durch alle Kinder und arbeitet eng und kameradschaftlich mit dem Klassenleiter zusammen.

### **§ 12**

(1) Grundlage der Arbeit des Klassenelternaktivs ist der Plan des Elternbeirates und der Plan des Klassenleiters.

(2) Das Klassenelternaktiv organisiert gemeinsam mit dem Klassenleiter die Zusammenarbeit aller Eltern der Kinder.

(3) Das Klassenelternaktiv unterstützt den Klassenleiter bei der Herstellung einer engen Verbindung zu den Familien. Dabei hilft es den Familien bei der Erziehung der Kinder und sichert eine regelmäßige Teilnahme der Eltern an den Klassenelternabenden und anderen schulischen Veranstaltungen.

(4) Das Klassenelternaktiv hilft dem Klassenleiter und den Lehrern bei der Entwicklung des Schülerkollektivs und bei der Durchsetzung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Klassenelternabenden und anderen Beratungen.

(5) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Arbeit des Schulhortes, der Arbeitsgemeinschaften, Kurse, der Schulsportgemeinschaft und der Schülerbibliothek.

(6) Das Klassenelternaktiv hilft beim Bau und bei der Einrichtung von Fachunterrichtsräumen besonders für den naturwissenschaftlichen Unterricht und bei der Durchführung der Schulspeisung, besonders bei der Organisation der Selbstbedienung der Schüler entsprechend der Schulordnung.

(7) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", der Freien Deutschen Jugend und des Ausschusses für die Jugendweihe.

### **§ 13**

(1) Für jede Klasse ist zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Klassenelternaktiv zu bilden. Es wird in einer Klassenelternversammlung vorgeschlagen und für die Dauer eines Jahres bestätigt. Es kann ständig erweitert werden.

(2) Das Klassenelternaktiv wird vom Klassenpaten des Elternbeirates geleitet.

(3) Die Rechenschaftslegung des Klassenelternaktivs erfolgt jährlich bei der Bildung des neuen Klassenelternaktivs.

## **Rechte der Mitglieder der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs**

### **§ 14**

Die Mitglieder des Elternbeirates, seiner Kommissionen und des Klassenelternaktivs können mit Zustimmung des Leiters der Schule den Unterricht besuchen und sich an allen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen beteiligen.

### **§ 15**

Die Mitglieder des Elternbeirates, seiner Kommissionen und des Klassenelternaktivs leisten eine wichtige ehrenamtliche gesellschaftliche Arbeit. Sie erfüllen ihre Aufgaben weitgehend in der Freizeit. Eine Freistellung von der Arbeit auf der Grundlage des § 32 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ist deshalb auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## **Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Schule**

### **§ 16**

(1) Die örtlichen Räte sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen verantwortlich. Sie sichern den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrer Kommissionen und



der Klassenelternaktivs die volle Wahrnehmung der ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, führen zur Anleitung der Elternbeiräte Elternbeiratskonferenzen und Erfahrungsaustausche durch und organisieren eine regelmäßige Schulung der Elternbeiratsvorsitzenden. Sie geben den Elternbeiratsvorsitzenden Gelegenheit zur Teilnahme an Konferenzen der Direktoren und Schulleiter und anderen Veranstaltungen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, ziehen zur Beratung wichtiger Schulfragen Mitglieder der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs heran.

(4) Die Schulinspektoren sind verpflichtet, die Arbeit der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs zu unterstützen.

### **§ 17**

Die Direktoren und Schulleiter, Lehrer und Erzieher haben die Pflicht, den Elternbeiräten, ihren Kommissionen und den Klassenelternaktivs alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und zur Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen und sie hierbei zu unterstützen. Vorschläge und Kritiken der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und Klassenelternaktivs sowie deren Mitglieder zur Verbesserung der Arbeit der Schule sind von ihnen zu beachten.

### **§ 18**

#### **Auszeichnung der Elternbeiräte, ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktivs**

Für besondere Leistungen können Eltern und als Kollektiv Elternbeiräte, Kommissionen und Klassenelternaktivs vom Rat des Kreises, vom Rat des Bezirkes und vom Ministerium für Volksbildung nach der vom Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Durchführungsbestimmung ausgezeichnet werden.

### **§ 19**

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBI. I S. 689) außer Kraft.